

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe erlässt auf Grund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung vom 30.07.2019:

Verbandssatzung

- Inhaltsübersicht –

1. Allgemeine Vorschriften
2. Verfassung und Verwaltung
3. Wirtschafts- und Haushaltsführung
4. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen: Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bonbruck, Landkreis Landshut

§ 2

Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden
 - a) Bodenkirchen
 - b) Vilsbiburg
 - c) Velden
 - d) Wurmsham
- 2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussmäßigen Antrag der Beteiligten voraus.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst folgende vom Zweckverband versorgten Ortschaften und Ortsteile:

Aich	Hörmannsdorf	Schlott
Aichberg	Imming	Schußöd
Alteberspoint	Irleswimm	Schußreit
Altfaltersberg	Jesenkofen	Seifriedswörth
Anzenberg	Johanneskirchen 19,20,22, 22a,23,25	Sippenbach
Asenreit	Kamhub	Solling 44,46,46a,47, 48,49,49 ½,49 1/5, 49 1/6,50,50 ½,50 1/3
Ay	Katzing	Stadl bei Vilsbiburg
Bachmühle	Kienberg	Stadl bei Wurmsham
Barting	Kirchstetten	Stetten
Bauernseiboldsdorf	Kleingrub	Stockloh
Binastorf	Kleinmaulberg	Straßhäusl
Birnkam	Kleinrauchenstein	Streifenöd
Bodenkirchen	Klenglbrunn	Thal
Bonbruck	Kögleck	Thal I bei Vilsbiburg
Bründl 11	Kolbing	Thal II bei Vilsbiburg
Buch	Kollmannsberg	Tiefenbach
Buckleck	Königsreuth	Trauterfing
Burg	Köpfelsberg	Treidlkofen
Derndlmühle	Kratzen	Ulring
Dumseck	Kremping	Untereinglberg
Eberspoint	Landesberg 14,15,17,18,18a	Unterschellenberg
Eckweg	Lehing	Unterthann
Eibelswimm	Leitern	Vockhof
Einsiedlhof 2	Lichtenburg	Wachsenberg
Ellenbogen	Loh	Wagmannsberg
Elling	Lug	Wald
Emiching	Lützlburg	Weichslgarten
Englbrechting	Mais	Weißenberg
Ensbach	March	Westenthann
Forsthof	Margarethen	Wies
Frauensattling	Mariaberg	Wiesenweg
Froschau	Martinsberg	Wiesthal
Furth	Marxbauer	Wifling
Gansenöd	Marxhub	Willaberg
Gassau	Michlbach	Wimm
Gelting	Möslreit	Wimpassing
Giglberg bei Vilsbiburg	Mühlfahrt	Wolferding 1,2,4,5,6,7,8
Giglberg bei Wurmsham	Müllerthann	Wurmsham
Götzdorf	Neuhof	Zeiling 78,79,80,81,81 1/2
Grabing	Niedersattling	
Grienzing	Niederwurmsham	
Großmaulberg	Oberbach	
Grub bei Bodenkirchen	Oberenglberg	
Grub bei Frauensattling	Oberloh	
Grub bei Wolferding	Oberndorf	
Grubhof	Oberschellenberg	
Grubloh	Oberscheuern	
Grundlhub	Ostenthann	
Günzenhub	Petzling	
Hainzing 2,2a,3,4,5,5b, 6,7,8,9	Prölling	
Hargarding	Psallersöd	
Haselbach	Putzing	
Haumpolding	Raffelberg	
Haunzenbergersöll	Rafolding	
Hauslweid	Ranerding	
Hilgen	Rechtersberg	
Himmelreich	Reichreit	
Hinteröd	Reschen	
Hinterwimm	Rimberg	
Hinzing 120,122	Ritthal	
Hollreit	Rofoldsreit	
Holzen	Rumpfung	
Holzleiten	Saching	
Holzmühle	Sand	
Hörsdorf	Scheiben	

§ 4 Aufsichtsbehörde

- 1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Landshut.
- 2) Technische Aufsicht ist Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen. Er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser und Brauchwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- 2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- 3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- 4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

2. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Rechnungsprüfungsausschuss
4. der Verbandsvorsitzende

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- 2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der vorhandenen Anschlussleitungen, wobei für je 110 volle Anschlussleitungen ein Vertreter zu entsenden ist, jedoch mit der Beschränkung, dass keinem Verbandsmitglied mehr als die Hälfte aller Verbandsräte zufallen darf. Die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Kraft ihres Amtes Verbandsräte. Stichtag zur Feststellung der Zahl der Anschlussleitungen ist jeweils der 1. des Monats, der auf die allgemeinen Kommunalwahlen in Bayern fällt.

3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher aber nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.

4) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes – entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben, und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Landshut beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Landshut sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann Fachbehörden zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

Es wird offen abgestimmt.

Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der 1. Bgm. das Stimmrecht aller Vertreter aus.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss. Kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, so ergibt die Stimme des Verbandsrates Kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrates den Ausschlag.

4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welcher Bewerber in die Stichwahl kommt. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmzahl kommt.

5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung,
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung
 6. die Wahl der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandssammlung,
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
 10. Verlustdeckung und Umlegung der Anteile auf die Verbandsmitglieder,
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 15 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000,-- € mit sich bringen - § 15 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt,
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten,
 4. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Verpflichtungen.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

- 1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes (Fahrkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11 – A 16).
- 3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Ver-

dienstausfall ersetzt. Die Höhe der in Satz 1 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Entschädigungssatzung fest.

§ 13

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die jeweiligen Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses verteilen sich wie folgt:

Gemeinde Bodenkirchen:

Bereich der früheren Gemeinde Aich	1 Mitglied
Bereich der früheren Gemeinde Bonbruck	1 Mitglied
Bereich der früheren Gemeinde Bodenkirchen	1 Mitglied

Stadt Vilsbiburg: 1 Mitglied

Markt Velden: 1 Mitglied
Gemeinde Wurmsham 1 Mitglied

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses verteilen sich wie folgt:

Gemeinde Bodenkirchen: 1 Mitglied

Stadt Vilsbiburg: 1 Mitglied

Markt Velden: 1 Mitglied

Gemeinde Wurmsham: 1 Mitglied

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, Höherzugruppieren und zu kündigen,
2. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 2.500,-- € bis 100.000,-- € zu vergeben,
3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen.
4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten,
5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen,
6. zur Entscheidung über Widersprüche, Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse, soweit nicht der Vorsitzende nach § 18 zuständig ist.

2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 16

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Entschädigungssatzung fest.

§ 17

Wahl des Verbandsvorsitzenden

1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt im Rahmen der Haushaltssatzung Rechtsgeschäfte bis 2.500,-- € abzuschließen.
- 3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- 4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung einer Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- 5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von weniger als 1.000,-- € mit sich bringen.

§ 19

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 18 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Entschädigungssatzung fest.

§ 20

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Als Geschäftsleiter wird der jeweilige geschäftsleitende Beamte der Gemeinde bestimmt. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 18 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

3. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 22

Haushaltssatzung

- 1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist nach Vorbehandlung im Verbandsausschuss mit der Einladung zuzustellen.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 29 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf in erster Linie durch Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- 2) Der durch die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage entstehende und durch sonstige Einnahmen (Zuschüsse, Darlehen, Gebühren, Eigenmittel des Zweckverbandes) nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- 3) Die Umlage tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Zahl der Anschlussleitungen (§7 Abs. 2). Die Heranziehung der Verbandsmitglieder zu dieser Ausgabendeckungsumlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 4) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- 5) Zu dem Finanzbedarf nach Abs. 1 gehören auch angemessene Rücklagen, insbesondere Erneuerungsrücklagen.

§ 24

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- 1) Die Umlagen werden – soweit erforderlich – in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- 2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- 3) Festgesetzte Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes drittel Quartalsmonats fällig.
- 4) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im Vorjahr erhobenen Teilbeträge erheben.

§ 25

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Diese Person ist der jeweilige Kassenverwalter und dessen Stellvertreter der Gemeinde Bodenkirchen. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 26

Jahresrechnung – Prüfung

- 1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres vor.
- 2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus je einem Verbandsrat/Stellvertreter jedes Verbandsmitgliedes.
- 3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlichen Sitzung über die Entlastung.
- 4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Vorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 02.06.99 (AllMBl. S. 546) ab dem 01. Januar 1999 die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Landshut.

4. Schlussbestimmungen

§ 27

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 28

Änderung der Verbandssatzung

- 1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschuss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- 2) Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 4) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

§ 29

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- 2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Landshut anordnen.

§ 30

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- 1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- 2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 31

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von Ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf einem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 1 Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 32

Inkrafttreten

1) Die Verbandssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes der Binatal-Gruppe vom 01.05.1996 außer Kraft.

Bonbruck, 10.10.2019

Monika Maier
Verbandsvorsitzende